

2288/AB XXI.GP

Eingelangt am: 01.06.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Mag. Maier, Brix, Prähauser und Genossinnen betreffend Mitarbeiterinnen in Ministerbüros, Nr. 2309/J**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf Grund eines Überlassungsvertrages beschäftigt sind bzw. waren, wurde die akademische Qualifikation seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen nicht geprüft, da diese Überprüfung erforderlichenfalls schon durch den Dienstgeber (Überlasser) zu erfolgen hat.

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Vertragsbedienstete oder Beamte beschäftigt sind, wurde die akademische Qualifikation durch die zuständige Personalabteilung geprüft. Bei der Einstellung werden Originaldokumente verlangt.

Fragen 3 und 4:

Nein.

Frage 5:

Rückforderungsansprüche wurden nicht vereinbart, da auch keine Qualifizierungsmerkmale vereinbart wurden. Sie ergeben sich aus zivilrechtlichen Vorschriften.

Frage 6:

Die Verträge wurden vom Bund, vertreten durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vertragspartner (Dienstgeber der entliehenen Kraft) errichtet.

Fragen 7 und 8:

Wie schon in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargestellt, erfolgte die Prüfung der akademischen Qualifikation entweder durch die zuständige Personalabteilung oder durch den Dienstgeber, soweit es sich um Arbeitsleihverträge handelte. Es bestand für mich kein Grund, an der Vertrauenswürdigkeit dieser Prüfung zu zweifeln.